

Bis zu 3.000 EUR Zuschuss für junge Kanzleien - auch Förderungen für Kanzleigründer und länger bestehende Kanzleien

Die "Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer vom 17. Dezember 2004" bieten neu seit dem 01.01.2005 die Möglichkeit zur zweimaligen Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit von jeweils 1.500 EUR für junge Kanzleien, die zum Zeitpunkt der Beratung nicht älter als 3 Jahre sind.

So paradox es klingt, gerade während des Kanzleiaufbaus beginnen die Probleme dann, wenn Umsätze erzielt werden. Das Finanzamt fordert jetzt seinen Tribut und die tilgungsfreie Zeit der ersten zwei Jahre ist abgelaufen. Schnell sieht sich die junge Kanzlei Forderungen gegenüber, die nicht oder zu niedrig kalkuliert waren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Europäische Sozialfonds stellen Mittel für die Inanspruchnahme von externen Beratungsleistungen zur Verfügung, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit auch der Anwaltschaft, sofern die Kanzlei nicht selbst unternehmensberatend tätig ist, zu verbessern.

Wer bereits bei der Kanzleigründung Beratung in Anspruch nimmt, kann zusätzlich weitere 1.500 EUR Zuschuss erhalten.

Auch Kanzleien, die länger als 3 Jahre bestehen, können von der Förderung profitieren, denn auch für sie gibt es eine Fördermöglichkeit von 1.500 EUR, sofern der Umsatz im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung 1,28 Mio. EUR nicht überschritten hat.

Gefördert werden Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Probleme der Kanzleiführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen.

Im Zuge des sich öffnenden Rechtsberatungsmarktes und auch im Hinblick auf die Änderung des RVG (Nr. 2100 VV) zum 01.07.2006 bietet sich für viele Kanzleien die Chance, preiswert professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Maßnahmen der Strategieplanung (z.B. welche Mandanten sollen mit welchen Schwerpunkten bedient werden, Abgrenzung vom Wettbewerb), des Marketings (z.B. Außendarstellung der Kanzlei, Broschüre, Internet, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung etc.), der Organisation (z.B. Kostenstrukturanalyse, Aufbau eines Qualitäts- und Servicemanagements, Einsatz von Mandantenbindungssystemen, Wissensmanagement) und des Personalmanagements (z.B. Auswahl und Qualifizierung des Personals zur Entlastung des Berufsträgers) können individuell festgelegt und umgesetzt werden (Allgemeine Beratung).

Auch Beratungen zur Gründung einer Anwaltskanzlei (von der Planung bis zur Kanzleieröffnung) werden mit bis zu 1.500 EUR gefördert. Hier geht es für die Kanzleigründer insbesondere um Dienstleistungsangebot (Interessenschwerpunkte), Wettbewerb, Standort, Investitionsplanung (Kanzleiräume, Büroausstattung und technische Investitionen: quasi vom Aktendeckel bis zur EDV), Nutzung von öffentlichen Fördermitteln zur Finanzierung, Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsberechnungen, Vorsorge und Versicherungen bis hin zum Maßnahmenkatalog bis zur Kanzleieröffnung. Voraussetzung: Der Kanzleigründer darf noch nicht selbständig tätig sein.

Nach Beendigung der Gründungsberatung können innerhalb von 3 Jahren zwei zeitlich und thematisch von einander getrennte Existenzaufbauberatungen in Anspruch genommen werden, d.h. es können insgesamt bis zu 4.500 EUR Zuschuss gewährt werden.

Die Richtlinien gelten längstens für Beratungen, die bis zum 31.12.2006 begonnen haben. Im Internet findet man die Richtlinien unter:

http://www.bafa.de/1/de/service/vorschriften/pdf/wirtschaft_rl_ub.pdf

Die Kanzlei muss zur Erlangung des Zuschusses lediglich den Zahlungsnachweis der Beraterrechnung erbringen, alle anderen Formalitäten erledigt in der Regel der beauftragte Berater. Weitere Einzelheiten und Fragen zu den Möglichkeiten der Beratung für Rechtsanwälte beantwortet Ihnen gerne Frau Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, kostenlose Servicrufnummer: 0800 ABC ANWALT = 0800 222 269258, www.abc-anwalt.de.